

Neufassung der
Allgemeinen Satzung
über die öffentliche Wasserversorgung und den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
(Allgemeine Wasserversorgungssatzung)
des
Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg
vom 1. Januar 1991

§ 1

Allgemeines

(1) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg besitzt und unterhält in den Mitgliedsgemeinden

Stadt Babenhausen
Stadt Dieburg
Stadt Rodgau – Stadtteil Nieder-Roden –
Stadt Rödermark
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Messel
Gemeinde Münster
Gemeinde Otzberg
Gemeinde Schaafheim

eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, innerhalb des räumlichen Bereichs der vorgenannten Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Trink- und Brauchwasser zu liefern.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg im Einvernehmen mit den in Absatz 1 genannten Mitgliedsgemeinden; er hat dabei vor allem auch die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 HGO sowie des § 3 dieser allgemeinen Wasserversorgungssatzung zu beachten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese „Allgemeine Wasserversorgungsatzung“ als auch für die Gebührensatzung.

(2) Als Grundstück im Sinne des Ortsrechtes über die öffentliche Wasserversorgung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit dadurch Grundstücke aufgeteilt oder abgeteilt werden, sind die Teile des Grundstücks genau zu bezeichnen.

(3) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte anzuwenden.

(4) Anschlussnehmer (auch Anschlussinhaber) sind alle in Abs. 3 genannten Rechtspersonlichkeiten.

(5) Wasserabnehmer sind neben den in Abs. 4 genannten Anschlussnehmern alle zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter und Untermieter) sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg tatsächlich Wasser entnehmen.

(6) Es bedeuten:

a) Wasserversorgungsanlage–

die Wasserleitung ab Quelle bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen über Pumpwerke, Hochbehälter usw. sowie die Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) im Versorgungsgebiet der in § 1 genannten Mitgliedsgemeinden bis zum Beginn der Wasseranschlussleitung (Grundstückszuleitung),

b) Wasseranschlussleitung -

die Wasserleitung von der Wasserversorgungsanlage (oben unter a) ab bis zum Rückflussverhinderer hinter dem Wasserzähler,

c) Wasserverbrauchsanlage -

die Wasserleitungen auf dem Grundstück selbst ab dem Rückflussverhinderer hinter dem Wasserzähler sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Eigentümer eines im räumlichen Bereich der in § 1 genannten Mitgliedsgemeinden liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ berechtigt, den Anschluss dieses Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg und damit die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser zu beantragen (§ 9) und genehmigt zu erhalten.

(2) Das Recht aus Absatz 1 ist aber nur dann gegeben, wenn das Grundstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches liegt und nach den Feststellungen des Bebauungsplanes als Baugrundstück ausgewiesen ist oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) liegt. Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Ergänzung oder Erweiterung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.

(3) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluss des Grundstückes an eine Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg und keine Belieferung mit Wasser verlangt werden, wenn dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder auch anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann in diesen Fällen ausnahmsweise einen Anschluss dann gestatten, wenn dies im übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Versorgungspflichten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg gegenüber den bereits Anschlussberechtigten (Abs. 2) zulassen und der antragstellende Grundstückseigentümer die dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg durch diesen Anschluss bzw. durch die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen – also auch die für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung usw. – übernimmt. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlüsse im Außenbereich

(1) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann ausnahmsweise den Anschluss eines Grundstückes gestatten, das außerhalb des in § 3 Abs. 2 bestimmten Bereichs liegt, wenn der antragstellende Grundstückseigentümer die Gesamtkosten für den Anschluss (Versorgungs- und Anschlussleitung) sowie alle Lasten für Sondernutzungsrechte, die Dritte verleihen, übernimmt. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten. Die gleiche Regelung trifft für Grundstückseigentümer zu, die später in diesem Bereich einen Anschluss an eine bereits verlegte Versorgungsleitung beantragen, hinsichtlich der anteiligen Kosten.

(2) Im Falle der Genehmigung oder Herstellung des Anschlusses sind die antragstellenden Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger auch ohne ausdrückliche Kostenübernahme verpflichtet, die Gesamt- oder anteiligen Kosten des Anschlusses nach Abs. 1 sowie alle späteren Folgelasten, insbesondere Neuverlegung der Versorgungs- und Anschlussleitung infolge von Veränderungen bestehender Straßen, Wege, Plätze, Veränderungen infolge von Grundstücksumlegungen im Rahmen der Flurbereinigung und der Vorschriften des Baugesetzes zu übernehmen. Das gleiche trifft für die Mehrkosten der Unterhaltung dieser Versorgungs- und Anschlussleitungen zu.

(3) Einen Kostenausgleich unter mehreren Anschlussnehmern in diesem Bereich nimmt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg vor. Er findet auch bei Einbeziehung dieses Bereichs oder eines Teils davon in einem Bebauungsplan mit dessen Rechtswirksamkeit statt. Er verjährt 30 Jahre nach Genehmigung oder Herstellung des ersten Anschlusses.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Der Eigentümer eines im räumlichen Bereich der in § 1 genannten Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg liegenden Grundstückes muss dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg anschließen lassen., wenn das Grundstück an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung (Sammelleitung) unmittelbar grenzt, oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat. Voraussetzung ist weiter, dass auf jenem Grundstück bereits Wasser verbraucht wird oder sich auf ihm Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen befinden, oder die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht, oder aus irgendwelchen Gründen auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden muss.

(2) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Wasserversorgungsleitungen (Sammelleitungen) verlegt worden sind. Gleichzeitig teilt er dabei mit, dass mit dieser Bekanntgabe für die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke der Anschluss und Benutzungszwang wirksam wird, und dass nunmehr die Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach den Vorschriften des § 9 innerhalb einer Frist von einer Woche zu stellen sind.

(3) Wird eine betriebsfertige Sammelleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Vollendung der in Absatz 2 geregelten öffentlichen Bekanntmachungen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle bis jetzt bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen so stillzulegen und vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg verplomben zu lassen, dass ohne Genehmigung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg eine weitere Wasserentnahme nicht möglich ist.

(4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere auch dem Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Entsprechendes gilt für solche Gebäude, in denen sich Tiere aufhalten, die in der Regel auf dem Grundstück getränkt werden.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss des Gebäudes vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt und vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg abgenommen sein.

(6) Wenn, solange und soweit eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende, voll ausreichende und dauerhafte Wasserversorgungseinrichtung vorhanden ist oder geschaffen werden soll, darf dem Grundstückseigentümer ausnahmsweise im Einzelfall auf seinen zu begründenden Antrag eine jederzeit widerrufliche Befreiung (auch Teilbefreiung) vom Anschlusszwang erteilt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann diese Befreiung (Teilbefreiung) davon abhängig machen, dass vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage ohne weiteres überbrückt werden können. Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (zeitlich bzw. mengenmäßig) in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen des § 3 mit der weiteren Einschränkung, dass durch die nunmehr verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt werden dürfen.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossenen sowie der dem Benutzungszwang (§ 5 Abs. 1) unterliegenden Grundstücke haben ihren gesamten Frischwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg zu decken.

(2) In jedem Stockwerk mit Räumen auch zum Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann im Einzelfall Ausnahmen auf zu begründendem Antrag dann gestatten, wenn diese Zapfstelle nur sehr wenig benutzt wird und die Schaffung einer solchen Zapfstelle zu einer nicht mehr zumutbaren Härte führen würde.

(3) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg haben die Grundstückseigentümer, die Anschlussnehmer, die Wasserabnehmer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in den vorgehenden Absätzen sicherzustellen.

(4) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Eigene Wasserversorgungsanlagen

(1) Ist ein Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 4 vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit und wurde ihm von der Unteren Wasserbehörde auf gesetzlicher Grundlage für industrielle oder gewerbliche Zwecke eine eigene Wasserversorgungsanlage genehmigt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Leitungen seiner Wasserversorgungsanlage nicht mit den Leitungen der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg verbunden werden.

(2) Eine auch nur teilweise Vermischung des Wassers beider Anlagen ist verboten.

§ 8

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zu treffen.

(2) Auf Grundstücken befindliche Hydranten, die an den Wasserzähler nicht angeschlossen sind, dürfen nur bei Eintritt eines Brandes, in sonstigen Fällen nur bei gemeiner Gefahr oder für von den Mitgliedsgemeinden gemäß § 1 veranlasste Übungen von der Feuerwehr, benutzt werden.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Wasseranschlussleitung, die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung, und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage, den jeweiligen Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, hat der Eigentümer beim Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zu beantragen.

(3) Der Antrag ist in jedem Falle so rechtzeitig (vergleiche dazu § 5 Abs. 2 und 3) und erschöpfend zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muss dies dergestalt geschehen, dass die Wasseranschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlage vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.

(4) Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei den in § 1 genannten Mitgliedsge-
meinden oder dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg anzufordernden Vordruckes
zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a) Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem Grundstück
verlaufenden Wasserversorgungsleitung und der Wasseranschlussleitung,
- b) die Beschreibung – mit Grundrisssskizze – der Wasserverbrauchsanlage,
- c) der Name des Herstellers, durch den die Verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert
werden soll (vergleiche § 15 Abs. 2),
- d) nähere Beschreibung der einzelnen Gewerbebetriebe usw., für die auf dem
Grundstück Wasser verbraucht werden soll und Abgabe des geschätzten
Wasserbedarfs für diese Betriebe,
- e) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- f) die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die auf ihn fallenden
Kosten der Wasseranschlussleitung (§ 2 Abs. 6 b sowie §14 Abs. 2, 4 und 7)
unwiderruflich zu übernehmen.

(5) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem mit der
Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und beim Zweckverband Gruppenwasserwerk
Dieburg einzureichen. Die Verpflichtungserklärung gemäß Abs. 4 f bedarf nur der Unter-
schrift des Grundstückseigentümers.

(6) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann in einfach gelagerten Fällen auf
einzelne der in Absatz 4 genannten Antragsunterlagen verzichten.

(7) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt
ist.

(8) Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen. Sie kann bis zum
Eingang der Anschlusskosten (§ 14 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung in
Verbindung mit § 9 der Gebührensatzung zur Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) zu-
rückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung diese Zahlungsverpflich-
tung des Grundstückseigentümers bereits unwiderruflich festgelegt worden ist.

§ 10

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Re-
geln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen.
Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist verpflichtet, das Wasser unter dem
Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffen-
den Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck
des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der aner-
kannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen
oder technischen Gründen notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers
möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 10 a

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Wasseranschlussleitung (§ 2 Abs. 6 b) zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
- b) soweit und solange der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert wurde.

§ 10 b

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg oder dessen Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg oder eines vertretungsberechtigten Organe verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,- DM. (*entspricht EUR 15,34*)

(4) Ist der Wasserabnehmer ausnahmsweise berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis. Leitet der Wasserabnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 – 3 vorgesehen sind.

(5) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Wasserabnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Die in den Absätzen 1 – 5 bezeichneten Schadenersatzansprüche verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus den sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Versorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(7) § 10 b Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11

Wasserlieferung aus Hydranten

(1) Außer im Falle des § 8 darf aus Hydranten Wasser nur mit einem vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg leihweise überlassenen Standrohr mit Wasserzähler entnommen werden.

(2) Dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist anzuzeigen, zu welchem Zweck das über das ausgeliehene Standrohr entnommene Wasser verwendet wird. Ebenso ist jede Beschädigung des Standrohres oder des Wasserzählers unverzüglich unter Vorlage des entliehenen Standrohres anzuzeigen.

(3) Wird bei Rückgabe des Standrohres festgestellt, dass der Wasserzähler beschädigt ist, so dass der Wasserverbrauch nicht mittels Zähler errechnet werden kann, so ist der Entleiher verpflichtet, Verbrauchsgebühren für den vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg geschätzten Verbrauch zu entrichten.

(4) Standrohre werden vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg nur gegen Abschluss einer Vereinbarung ausgeliehen, aus der sich die näheren Einzelheiten ergeben.

(5) Nach Rückgabe des Standrohres – spätestens jedoch am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres – sowie in den Fällen des Abs. 3 wird die Menge des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers festgestellt und Verbrauchsgebühren gemäß § 4 der Gebührensatzung berechnet. Eine Aufrechnung mit dem Betrag der Sicherheitsleistung ist möglich.

§ 12

Art der Anschlüsse

(1) Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muss eine unmittelbare Verbindung mit der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg über die Wasseranschlussleitungen haben und darf insbesondere auch nicht über ein anderes Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit Frischwasser versorgt werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke oder Grundstücksteile (vergleiche § 2 Abs. 2) im Eigentum irgendwelcher Art (Erbbaurecht) des Grundstückseigentümers des angeschlossenen Grundstücks stehen.

(2) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg behält sich bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine Zuleitung zu versorgen. Außerdem kann der Vorstand des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 dann bewilligen, wenn bei der Durchführung des Abs. 1 für den Grundstückseigentümer eine unbillige Härte gegeben ist, die ihm im Verhältnis zu den übrigen Anschlussnehmern nicht zugemutet werden kann, oder wenn andernfalls eine Verbindung mit dem Wasserversorgungsnetz des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg nicht möglich ist. Voraussetzung ist aber, dass der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg vor einer solchen Ausnahmegenehmigung mit dem Grundstückseigentümer entsprechende schriftliche Vereinbarungen trifft. Der Grundstückseigentümer muss dabei unter anderem auch erklären, dass dieser Anschluss seines Grundstückes hinsichtlich der Anwendung dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Gebührensatzung als unmittelbarer Anschluss gilt.

(3) Vom angeschlossenen Grundstück darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung und nähere Anweisung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg kein Wasser auf ein anderes bisher nicht angeschlossenes Grundstück geleitet werden; Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt jedoch nicht bei vorübergehenden sich nicht wiederholenden Bagatell- oder Notfällen.

(4) Der Vorstand des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg sowie dessen Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Führung und lichte Weite sowie das zu verwendende Material der Wasseranschlussleitung werden nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg von dessen Vorstand bestimmt.

(5) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Wasseranschlussleitung.

(6) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Wasseranschlussleitung noch weitere Wasseranschlussleitungen, so entscheidet darüber der Vorstand des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Alle dadurch entstehenden Kosten müssen vor der Durchführung aller jeweils erforderlichen Arbeiten (vergl. 14 dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie § 9 der Gebührensatzung) als Ablösung an den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg entrichtet werden.

§ 13

Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

(1) Den Beauftragten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg ist zur Überprüfung der Wasseranschlussleitung und der Wasserverbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zu jeder Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung befolgt werden, an Werktagen (außer samstags) von 8 bis 17 Uhr – bei besonderen Notständen auch an anderen Tagen und auch zu anderen Zeiten – ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Berechnung der sonstigen satzungsmäßigen Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlich sind.

(2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird ihnen nicht innerhalb einer angemessenen – auch mündlich setzbaren – Frist entsprochen, so ist der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg auch ohne weitere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen; er kann dafür volle Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.

(4) Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem gesamten Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Trotzdem eingefrorene Leitungen müssen durch den Grundstückseigentümer oder durch von ihm Beauftragte auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht aufgetaut werden; soweit es sich dabei um Teile der Wasseranschlussleitungen (§ 2 Abs. 6) auf dem Grundstück selbst handelt, ist jedoch vorher der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zu verständigen. Gartenleitungen sowie alle nach Zweck und Bestimmung für längere Zeit außer Betrieb setzbaren oder der Frostgefahr besonders unterliegende Leitungen müssen mit besonderen Abstell- und Entleerungshähnen bzw. Ventilen versehen sein; im Winter sind sie geschlossen und leer zu halten. Spülaborte dürfen nur in frostsicheren Abortanlagen eingebaut werden.

(5) Die Wasserverbrauchsanlagen sind im Übrigen so zu unterhalten, dass die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserverbrauchsanlagen Dritter sowie die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden können. Deshalb sind Schäden und Mängel an der Wasserverbrauchsanlage vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

(6) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, ihm irgendwie bekannt werdende Schäden und Störungen an den Wasseranschlussleitungen (§ 2 Abs. 6 b) unverzüglich dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den Wasserverbrauchsanlagen (§ 2 Abs. 6 c), sowie – in zumutbarem Rahmen – auch derjenigen an den Versorgungsleitungen (§ 2 Abs. 6 a), durch die nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser sich ergeben können. Bis zur Meldung der Schäden und Störungen eintretende Wasserverluste gehen in jedem Fall zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(7) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen ist die Wasserentnahme auch ohne besondere Aufforderung sofort einzustellen oder im Einzelfall auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Anordnungen der in solchen Notfällen zuständigen Stellen sind auch dann zu befolgen, wenn es sich nicht um die für die Wasserversorgung verantwortlichen Stellen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg handelt. Notfalls müssen die Anschlussnehmer und die Wasserabnehmer ihre Verbrauchsleitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stellen.

(8) Die Wasserabnehmer haften dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg für alle Schäden infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Wassersatzung zuwiderlaufenden Benutzung, Bedienung bzw. Verwendung der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen die Meldepflicht der Absätze 4 und 6. Bei durch mangelhaften Zustand der Wasserverbrauchsanlage verursachten Schäden haften allein die Anschlussnehmer.

(9) Die nach den vorgehenden Absätzen Haftenden haben neben den gegen sie bestehenden unmittelbaren Ansprüchen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg diesen auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der damit zusammenhängenden Schäden gegenüber dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg geltend gemacht werden könnten.

(10) Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer, deren Wasserverbrauch ausnahmsweise dem Pauschaltarif unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen ist und beim Verwenden von Wasserzählern in der Regel auch unterbleiben würde. Diese Wasserentnehmer dürfen ohne Zustimmung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg kein Wasser an Dritte auf dem angeschlossenen Grundstück abgeben; § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(11) Die in dieser Satzung gegebenen Rechte der Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und Wasserabnehmer des gleichen Grundstücks können nur gemeinsam gegenüber dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg geltend gemacht werden. Diese Berechtigten können jedoch gegenüber dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg einen gemeinsamen Vertreter schriftlich bis zum schriftlichen Widerruf benennen.

(12) Bei allen auf Grund dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Gebührensatzung gegenüber dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg bestehenden Verpflichtungen haften die jeweiligen Verpflichteten als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 a

Grundstücksbenutzung

(1) Wasserabnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Wasserabnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 bis 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Abtrennung und Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitung (§ 2 Abs. 6 b)

(1) Art, Zahl und Lage der Wasseranschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg bestimmt.

(2) Wasseranschlussleitungen (§ 2 Abs. 6 b) gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg lässt – gegebenenfalls durch einem von ihm zu beauftragenden Unternehmer – die Wasseranschlussleitungen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, abtrennen und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen). Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Wasseranschlusses zu schaffen.

(3) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Wasseranschlusses zu verlangen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Näheres regelt die zu dieser „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ erlassene Gebührensatzung.

(4) Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Änderungen an der Wasseranschlussleitung infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg die damit verbundenen Aufwendungen entsprechend Abs. 3 zu ersetzen.

(5) Ergibt sich die Notwendigkeit, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung versorgt werden müssen, so behält sich der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg die Kostenteilung unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Besonderheiten vor. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Wasseranschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Wasseranschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Wasserversorgungsanlage, so hat der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg die Kosten neu aufzuteilen und dem Grundstückseigentümer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Die Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer dürfen – abgesehen vom Fall des § 13 Abs. 4 – keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und auf die Wasserzähleranlage vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der einzelne gegen Satz 1 verstoßende Grundstückseigentümer bzw. Wasserabnehmer; müssen mehrere gemeinsam haften, so sind sie insoweit Gesamtschuldner.

(7) Werden durch Erd- oder Bauarbeiten Wasserversorgungs- (§ 2 Abs. 6 a) oder Wasseranschlussleitungen (§ 2 Abs. 6 b) und deren Zubehör durch einen Grundstückseigentümer oder von ihm beauftragten Unternehmer freigegeben, so haben diese für die ordnungsgemäße Wiedereinbettung der Leitungen zu sorgen. Bei der Wiedereinbettung sind die freigelegten Leitungen so sorgfältig zu unterbauen, dass Rohrbrüche nicht auftreten können. Der Grundstückseigentümer haftet dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg für alle im Zusammenhang mit den vorgenannten Arbeiten entstehenden Schäden auch infolge von Erd- oder Bauwerksversetzungen für die Dauer von 5 Jahren ohne Rücksicht auf ein vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg nachzuweisendes Verschulden. Die Frist beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Arbeiten ausgeführt wurden.

§ 15

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlagen (§ 2 Abs. 6 c)

(1) Die im Anschluss an die Anschlussleitung (§ 2 Abs. 6 b) und § 14 Abs. 2) auf dem Grundstück sowie in den Gebäuden erforderlichen Wasserverbrauchsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend seinen jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten müssen nach den genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses DIN 1988, den jeweiligen Bestimmungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. sowie den etwaigen zu-

sätzlichen Vorschriften des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg durchgeführt werden; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur durch vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg allgemein oder im Einzelfall zugelassene Bauunternehmer oder Installateure durchgeführt werden. Mit der Zulassung dieser Bauunternehmer oder Installateure übernimmt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg keinerlei Gewähr für deren Arbeiten. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann auf zu begründenden Antrag im Einzelfall von der Regelung in Satz 1 abweichend dem Grundstückseigentümer die Durchführung der Arbeiten überlassen, wenn dieser auf Grund seines Berufes oder seiner handwerklichen Fähigkeiten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arbeit bietet; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Anschluss- und Benutzungsantrages (§ 9) erfolgen und hat sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu richten; nicht genehmigte oder anders aufgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen und sind unverzüglich zu beseitigen. Die Wasserverbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg keine Beanstandungen ergibt, oder der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg auf besondere Abnahmeprüfung schriftlich verzichtet hat.

(4) Die Fertigstellung der Wasserverbrauchsanlagen sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten an diesen Anlagen (§ 9 Abs. 2), ist unverzüglich dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg durch den Grundstückseigentümer mitzuteilen, damit der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg diese Arbeiten überprüfen kann. Für diesen Zweck müssen bei der Prüfung sämtliche Verbrauchsleitungen voll sichtbar sein. Die Prüfung der Wasserverbrauchsanlagen ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg und der anderen Wasserabnehmer; sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer (Abs. 2) nicht von seiner Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber bzw. dem Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und ordentlicher Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg aus; entsprechendes gilt auch im Falle des Abs. 2 Satz 3.

(5) Ist im Ausnahmefall (§ 12 Abs. 2 und 3) der Anschluss eines angrenzenden anderen Grundstückes über ein schon angeschlossenes Grundstück genehmigt worden, so sind die vorstehenden Absätze sowie § 9 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die Wasserentnahme vor dem Wasserzähler ist verboten.

(2) Die Wasserzähler werden vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg geliefert, unterhalten und gegebenenfalls durch neue ersetzt. Die erstmaligen Anschaffungskosten und sonstigen Aufwendungen für den Ein- und Ausbau der Zähler sind vom Grundstückseigentümer nach näherer Bestimmung des § 9 der Gebührensatzung zu erstatten. Der Wasserzähler bleibt jedoch im Eigentum des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg.

(3) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg bestimmt entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls Zahl, Bauart, Größe und Standort der Zähler.

(4) Ist das angeschlossene Grundstück noch unbebaut oder kann aus irgendwelchen technischen Gründen ein Wasserzähler nicht in einem geeigneten frostsicheren Raum eines Gebäudes installiert werden, so ist der Wasserzähler vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg auf Kosten des Grundstückseigentümers in einem Wasserzählerschacht - in der Regel unmittelbar nach dem Eintritt der Wasseranschlussleitung auf das angeschlossene Grundstück – aufzustellen und zu unterhalten. Gleiches gilt, wenn die Wasseranschlussleitung auf dem bereits bebauten Grundstück außergewöhnlich lang oder unter besonderen Erschwerenden zu verlegen ist, insbesondere dann, wenn sie in schlechtem Boden liegt oder unter Stützmauern und ähnlichen Anlagen hindurchführt. Der vom Grundstückseigentümer herzustellende und zu unterhaltende Wasserzählerschacht muss sich ständig in einem guten Zustand befinden, unfallsicher und wasserdicht sein, und stets zugänglich und saubergehalten werden.

(5) Die Wasserabnehmer dürfen – abgesehen vom Fall des § 13 Abs. 4 – keinerlei Maßnahmen am vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg bestimmten Aufstellungsort des Zählers oder am Zähler selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen; § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Wasserzähler gegen alle Beschädigungen, insbesondere gegen Einwirkungen Dritter, gegen Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie gegen Frost (§ 13 Abs. 4) in ausreichendem Maße zu schützen. Er muss dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg die Kosten für alle diese Schäden und dadurch entstehende Verluste ersetzen, soweit diese nicht durch den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg oder seine Beauftragten verursacht sind, oder sofern er nicht nachweist, dass die Schäden und Verluste ohne sein Verschulden (z.B. durch einen einwandfrei festgestellten Dritten) eingetreten sind. Unter den gleichen Voraussetzungen gehen die Wasserverluste ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(7) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg überprüft und – soweit erforderlich – instandgesetzt oder durch andere Zähler ersetzt.

(8) Unbeschadet der Regelung in Abs. 7 ist der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes zu überprüfen, wenn der Grundstückseigentümer dies beantragt oder die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler bezweifelt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der gesetzlichen zulässigen Verkehrsfehlergrenzen anzeigt, so hat der Grundstückseigentümer die im Zusammenhang mit der Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstehenden Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, so trägt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Grundstückseigentümer hat in diesem letzteren Falle Anspruch auf Zurückzahlung der für die nachweislich zu viel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die nachweislich zu wenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich in jedem Fall auf den Zeitraum des laufenden und allenfalls des vorhergehenden Ableseabschnittes.

(9) Hat ein Wassermesser versagt (ist er z. B. stehengeblieben), so schätzt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg den Verbrauch unter Zugrundelegen des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes im letzten Kalenderjahr. Die Angaben des Grundstückseigentümers (z. B. über Zahl der Personen im Haushalt in dieser oder jener Zeit) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(10) Der Einbau von Zwischenzählern (z. B. für die einzelnen Wohnungen) bzw. von Sonderwasserzählern (beispielsweise für die Errechnung der Abwassermenge bei der Verwendung des Frischwasserverbrauchs als Grundlage für die laufenden Kanalbenutzungsgebühren) ist den Grundstückseigentümern gestattet; sie müssen in jedem Falle mehr als einen Meter hinter der Wasserzähleranlage installiert werden. Alle damit verbundenen Kosten, also auch die der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Grundstückseigentümers. Das Gestatten derartiger Zähler verpflichtet den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg nicht, deren Anzeigergebnisse irgendwie bei der Berechnung und Anforderung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren usw. zu verwenden.

(11) Der Zutritt zur Hauptabsperrvorrichtung, zu den Wasserzählern, das Ablesen der Wasserzähler sowie der Ein-, Aus- und Wiedereinbau der Zähler muss jederzeit im entsprechenden Rahmen des § 13 Abs. 1 und ohne zeitraubende und anderer Erschwerungen möglich sein.

§ 16 a

Ablesung

(1) Die Wasserzähler werden vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Ein Rechtsanspruch der Grundstückseigentümer auf Ablesung an bestimmten Kalender- oder Wochentagen besteht nicht. Nach Möglichkeit soll das Ablesen an Werktagen (außer samstags) in der Zeit zwischen 08.00 und 17.00 Uhr erfolgen. Solange der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 17

Um- und Abmeldung des Wasserbezugs

(1) Den Wechsel im Grundstückseigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) sowie Name und Anschrift des neuen Eigentümers hat der bisherige Eigentümer dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummeldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, für den die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) bisher nicht gegeben sind, die bestehende Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage völlig einstellen, so hat er dies dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg mitzuteilen. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg hat dann unverzüglich sinngemäß nach § 14 Abs. 2 zu verfahren und die Wasseranschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers auf geeignete und ausreichende Weise stillzulegen und damit den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Benutzungsgebühren und Grundgebühren wei-

terzuzahlen. Soll die stillgelegte Leitung später wieder verwendet werden, so gilt dies als neuer Anschluss.

(3) Hält ein Grundstückseigentümer die Voraussetzungen für den Anschluss – und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) für nicht mehr oder für nicht mehr voll gegeben, so ist nach den Bestimmungen der §§ 5 Abs. 6 und 6 Abs. 4 unter entsprechender Anwendung der Regelungen des Abs. 2 zu verfahren.

§ 18

Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 19

Gebühren und Erstattungsansprüche

Nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhebt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg Benutzungsgebühren und stellt Erstattungsansprüche nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung in Verbindung mit § 12 HessKAG.

§ 20

Zwangsmäßnahme

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote der Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstand des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg.

(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der Gebührensatzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

§ 21

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Hinweis: Die Neufassung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung wurde am 21. Dezember 1990 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg beschlossen. Der vorstehende Text schließt die seit dem 1. Januar 1991 erfolgten Änderungen bis zur VI. Satzung zur Änderung der Neufassung – in Kraft getreten zum 1. Januar 2014 – ein.